

WuB	IV C.	§ 307 BGB	2.12	Bankrecht
BGH	Allgemeine Geschäftsbedingungen; Entgeltklausel; Darlehenskontoführungsgebühr			

Amtl. Leitsatz

Bestimmungen in Allgemeinen Geschäftsbedingungen eines Kreditinstituts, in denen für die Führung des Darlehenskontos durch das Kreditinstitut ein Entgelt (Kontoführungsgebühr) gefordert wird, unterliegen nach § 307 Abs. 3 Satz 1 BGB der richterlichen Inhaltskontrolle und sind im Bankverkehr mit Verbrauchern gemäß § 307 Abs. 1 Satz 1 Abs. 2 Nr. 1 BGB unwirksam.

B G H, Urteil vom 7. Juni 2011
(XI ZR 388/10) – WM 2011, 1329

Im konkreten Fall hatte der BGH die durch ein Kreditinstitut einseitig vorgegebene Entgeltklausel, wonach den Kunden für das Führen eines Darlehenskontos monatlich € 2,00 abverlangt wurde, zu überprüfen. Der Kläger, eine in die Liste der qualifizierten Einrichtungen gemäß § 4 Unterlassungsklagengesetz (UKlaG) eingetragener Verein verlangte vom beklagten Kreditinstitut Unterlassung der Verwendung einer Entgeltklausel in Höhe von Euro 2,00 monatlich für das Führen eines Darlehenskontos mit privaten Kunden. Der Kläger berief sich auf eine Unwirksamkeit § 307 Abs. 1 Satz, Abs. 2 Nr. 1 BGB, da die angegriffene Klausel die Kunden der Beklagten unangemessen benachteilige. Der Kläger war der Auffassung, dass die Bank lediglich ihrer Rechenschaftspflicht nach § 259 BGB und AGB-Banken Nr. 7 und 8 nach komme, so dass es zur Pflicht des beklagten Kreditinstituts gehöre, eingehende Raten ordnungsgemäß zu verbuchen und den Kunden darüber zu informieren. Hierfür könne dem Verbraucher kein Entgelt abverlangt werden. Auch sofern die Führung des Darlehenskontos der Dokumentation der steuerlichen Belange des Kunden diene, könne dem Kunden kein Entgelt für das Führen eines Darlehenskontos aufgebürdet werden. Die jährliche Zins- und Saldenbestätigung sei keine entgeltspflichtige „Sonderleistung“ im Sinne der Rechtsprechung. Das beklagte Kreditinstitut berief sich dagegen darauf, dass die ver-

wendete Entgeltklausel nicht der Inhaltskontrolle unterliege, da es sich hierbei um eine Preishauptabrede handle. Schon aus § 6 Abs. 3 Nr. 3 PangV ergebe sich, dass die Darlehenskontoführungskosten Teil des für die Darlehensgewährung zu beanspruchenden Hauptentgelts sein. Die Klausel verstoße auch nicht gegen das Transparenzgebot, da sie im Darlehensvertrag in einem gesondert hervorgehobenen Feld ausgewiesen würde. Außerdem sei mit diesem Entgelt eine Leistung für den Darlehensnehmer verbunden, da der Kunde nach Ablauf des Jahres eine zur Dokumentation gegenüber dem Finanzamt erforderliche Zins- und Saldenbestätigung erhalte. Letztlich liege weder eine Rechenschaftspflicht im Sinne von § 259 BGB noch Nr. 7 und 8 AGB-Banken vor, da eine Rechenschaftspflicht bei Darlehen grundsätzlich nicht gegeben sei.

Das Landgericht Ravensburg hat die Klage erstinstanzlich mit Urteil vom 25.3.2010, (2 O 117/09) abgewiesen und ist im Ergebnis den Einwendungen der Beklagten gefolgt. Gegen dieses erstinstanzliche Urteil legte der Kläger unter Verweis auf die Verletzung materiellen Rechts Berufung ein. Diese wies das OLG Stuttgart mit Urteil vom 21.10.2010 (ZIP 2011, 462-465) als unbegründet zurück, da die angegriffene Klausel als wirksam zu erachten sei. Zur Begründung führte das OLG Stuttgart aus, es handle sich hierbei um eine der Inhaltskontrolle nicht zugängliche Preishauptabrede. Der verfassungsrechtlich garantierte bürgerlich-rechtliche Grundsatz der Privatautonomie erlaube es, den Parteien im Zuge eines Vertragsabschlusses Leistung und Gegenleistung grundsätzlich frei zu bestimmen. Das OLG Stuttgart folgte damit im Ergebnis ebenfalls der Auffassung des beklagten Kreditinstituts, dass der Darlehensvertrag keine vertragstypische Pflicht kenne, anders als beim Girovertrag, dem Darlehensnehmer Rechenschaft zu legen über die Verbuchung der zu leistenden Raten oder den Stand der Darlehensschuld Auskunft zu erteilen. Auch aus § 259 BGB lasse sich keine Pflicht ableiten, die eine Darlehenskontoführung als

gesetzliche Nebenpflicht des Darlehensnehmers erscheinen lasse. Vielmehr sei die Kontoführungsgebühr wirtschaftlich betrachtet ein pauschalierter Verwaltungskostenersatz und Teil des Gefüges aus Leistungen und Gegenleistungen des konkreten Vertragsverhältnisses. Die damit einhergehenden Kosten seien Teil der allgemeinen Betriebskosten, die das Kreditinstitut über eine Kombination aus Darlehenszins und Kontoführungsgebühr decken will (OLG Stuttgart a.a.O. unter Verweis auf BGHZ 137, 27, 29 = NJW 1998, 383) und damit Gegenstand der Preiskalkulation. Damit läge eine Preishauptabrede vor, sodass die Klausel im Ergebnis nicht der Inhaltskontrolle unterliege. Dessen ungeachtet hielte die angegriffene Klausel jedoch auch einer Inhaltskontrolle Stand, da der Gesetz- und Verordnungsgeber in Rechtsvorschriften habe erkennen lassen, dass er Kontoführungsgebühren nicht generell missbilligt, sondern im Gegenteil, als im Wirtschaftsleben üblich anerkannt hat. Dies werde auch dadurch deutlich, dass in § 6 Abs. 3 Nr. 2 PAngV im Zusammenhang mit Darlehenskonten „Kontoführungsgebühren“ als typische Vertragsbestandteile vorausgesetzt werden (OLG Stuttgart a.a.O.). Gegen das Urteil des OLG Stuttgart hatte der Kläger schließlich Revision eingelegt. Der BGH hob mit seinem Urteil vom 7.6.2011 (XI ZR 388/10) die Urteile der ersten beiden Instanzen auf und verurteilte das beklagte Kreditinstitut zur Unterlassung der Verwendung der angegriffenen Klausel, soweit es sich um die Erhebung von Kontoführungsgebühren im Rahmen von Darlehensverträgen handelt.

Aus den Gründen

... [D]ie Inhaltskontrolle nach § 307 bis 309 BGB gemäß § 307 Abs. 3 Satz 1 BGB beschränkt sich auf solche Bestimmungen, durch die von Rechtsvorschriften abweichende oder diese ergänzende Regelungen vereinbart werden. Darunter fallen zwar nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs weder Klauseln, die unmittelbar den Preis der vertraglichen Hauptleistung regeln, noch solche, die das Entgelt für eine rechtlich nicht geregelte, zusätzlich angebotene Sonderleistung bestimmen. Hat die Regelung hingegen kein Entgelt für eine Leistung, die dem Kunden auf rechtsgeschäftlicher Grundlage erbracht wird, zum Gegenstand, sondern wälzt der Verwender durch die Bestimmung allgemeine Betriebskosten, Aufwand zur Erfüllung eige-

ner Pflichten oder für Tätigkeiten, die im eigenen Interesse liegen, auf den Kunden ab, so ist sie kontrollfähig (BGH vom 21.4.2009 = BGHZ 180, 257 = WM 2009, 1077 und vom 7.12.2010 = WM 2011, 263; BGH vom 21.4.2009, XI ZR 55/08) ... Ob die angegriffene Entgeltklausel eine solche Preisabrede enthält, ist durch Auslegung zu ermitteln ... Die streitige Kontoführungsgebühr stellt sich danach nicht als ein Entgelt, das zur Abgeltung einer konkreten vertraglichen Gegenleistung der Beklagten erhoben wird und daher nicht als Preisabrede dar. Die Kontoführungsgebühr kann nicht in dem Sinn verstanden werden, dass damit die Kreditgewährung bzw. Kapitalüberlassung durch die Beklagte abgegolten werden soll ... Beim Darlehensvertrag stellt daher ... der Zins die im Gegenseitigkeitsverhältnis zur Kapitalbelassungspflicht des Darlehensgebers stehende Hauptleistung des Darlehensnehmers und mithin den Preis für die Kapitalnutzung dar ... Denn die Führung eines Darlehenskontos stellt jedenfalls keine selbständige (Dienst-) Leistung der Bank für den Kunden dar, sondern erfolgt ausschließlich im eigenen Interesse der Bank (OLG Karlsruhe, WM 2011, 782, 783) ... Die Kontoreinrichtung ist beim Kreditgeschäft lediglich ein unselbständiger Neben- oder Begleitaspekt der Kreditgewährung als dem Hauptgeschäft ... Soweit es um die Rückführung des Kredits geht, dient das Darlehenskonto in erster Linie deren buchhalterischen bzw. Abrechnungszwecken des Kreditinstituts, das durch seine interne Kontoführung im Eigeninteresse den jeweiligen Stand der Darlehensverbindlichkeit des Kunden dokumentiert ... Es entspricht der gefestigten Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs, dass Entgeltklauseln, in denen ein Kreditinstitut einen Vergütungsanspruch für Tätigkeiten normiert, zu deren Erbringung es bereits gesetzlich oder aufgrund eines selbständigen vertraglichen Nebenpflicht verpflichtet ist oder die es - wie hier - vorwiegend im eigenen Interesse wahrnimmt, mit wesentlichen Grundgedanken der gesetzlichen Regelungen nicht vereinbar sind, da nach dem gesetzlichen Leitbild für solche Tätigkeiten ein Entgelt nicht beansprucht werden kann ... (Senatsurteil vom 21. 4. 2009 = BGHZ 180, 257 = WM 2009, 1077 Rdn 21 m.w.N.) Das gilt auch im vorliegenden Fall, in dem die angegriffene Klausel der Beklagten die Möglichkeit einräumt, ihren Darlehensnehmern eine Vergütung für Tätigkeiten abzuver-

langen, die das Kreditinstitut nach dispositivem Recht ohne gesondertes Entgelt zu erbringen hätte . . .

Die angegriffene Entgeltklausel stellt sich nicht mit Blick auf § 6 PAngV als angemessen dar, wonach...der Verordnungsgeber Kontoführungsgebühren als im Wirtschaftsleben üblich anerkannt habe. Für diese Schlussfolgerung bietet die in Rede stehende Vorschrift vielmehr schon im Ansatz keine taugliche Grundlage . . .

Anmerkung

Mit seinem Urteil vom 7.6.2011 (WM 2011, 1329) hat der Bundesgerichtshof erneut bezüglich der Inhaltskontrolle von Bank-Entgeltklauseln seine Grundsätze zur Abgrenzung einer Preishauptabrede von einer Preisnebenabrede bestätigt.

Die Überprüfung von Entgeltklauseln eines Kreditinstituts in Allgemeinen Geschäftsbedingungen setzt zunächst voraus, dass die betreffende Entgeltklausel überhaupt der Inhaltskontrolle unterliegt, da Vereinbarungen über die Art und den Umfang der vertraglichen Hauptleistungspflicht und die dafür zu zahlende Vergütung nach dem Grundsatz der Privatautonomie der Inhaltskontrolle entzogen sind (BGHZ 141, 380, 382 = WM 1999, 1271 = WuB IV C. § 9 AGBG 9.99 *Hadding; Nobbe*, WM 2008, 185, 186). Demnach sind nach § 307 Abs. 3 BGB nur solche Allgemeinen Geschäftsbedingungen kontrollfähig, die von Rechtsvorschriften abweichen oder diese ergänzende Regelungen enthalten. Es kommt bei der Inhaltskontrolle von Entgeltklauseln damit zunächst entscheidend darauf an, ob es sich hierbei um eine Preishauptabrede oder eine Preisnebenabrede handelt. Unter diesen Voraussetzungen ist das Bestreben der Kreditinstitute groß, Entgelte für Tätigkeiten und Leistungen stets als Preishauptabrede zu qualifizieren, um sich damit einer Inhaltskontrolle zu entziehen. Das Bestreben der Verbraucherschutzverbände liegt demgegenüber darin, dass nicht bestimmbare Leistungen für den Kunden, die nicht im Interesse des Kunden liegen, stets als Preisnebenabrede der Inhaltskontrolle unterzogen werden. Zur Beurteilung des vorliegenden Rechtsstreits musste der Bundesgerichtshof damit zunächst eine Abgrenzung zwischen Preishaupt- und Preisnebenabrede vornehmen. Erst wenn feststeht, dass eine Inhaltskontrolle erfolgen kann, kann die betreffende Klausel dann im Regelfall ausgelegt werden,

wobei in Verbandsverfahren stets die verbraucherfeindlichste Auslegung angewendet werden muss.

Eine Preisnebenabrede liegt nach den Abgrenzungsgrundsätzen der gefestigten Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs dann vor, wenn eine Bank in vorformulierten Vertragsbedingungen Entgelte für Leistungen verlangt, zu deren Erbringung sie bereits gesetzlich oder aufgrund einer selbständigen vertraglichen Nebenpflicht verpflichtet ist, die sie in eigenem Interesse wahrnimmt, die eine zeitanteilige Erstattung eines nach einem bestimmten Zeitraum bemessenen Entgelts bei vorzeitiger Beendigung des Vertrages ausschließen und die dem Kunden eine Haftung ohne Verschulden auferlegen (*Nobbe*, WM 2008, 185 ff., BGH vom 21.4.2009 = WM 2009, 1077 = WuB I A 2. Nr. 17 AGB-Sparkassen 1993 2.09 *H. Schimansky*) Damit wird dem wesentlichen Grundgedanken der gesetzlichen Regelung, dass jeder Rechtsunterworfen seine gesetzlichen oder nebenvertraglichen Pflichten zu erfüllen hat, ohne dafür ein gesondertes Entgelt verlangen zu können, genüge getan.

In dem zu entscheidenden Fall hat das OLG Stuttgart diese Abgrenzungskriterien höchstrichterlicher Rechtsprechung zwar erkannt, ist aber dennoch zu dem rechtsfehlerhaften Ergebnis gelangt, dass es sich bei der Entgeltklausel „Darlehenskontoführung“ um eine Preishauptabrede handelt. Gerade mit der vom OLG Stuttgart angestrebten Begründung, dem Darlehenskontoführungsentgelt lägen die allgemeinen Betriebskosten zugrunde, hätte man, die Abgrenzungsgrundsätze des Bundesgerichtshofs richtig angewandt, zwangsläufig zu der Annahme gelangen müssen, dass es sich hierbei um Entgelte für Tätigkeiten handelt, die aufgrund der Wahrnehmung eigener gesetzlicher oder nebenvertraglicher Verpflichtungen entstehen und es sich damit um eine Preisnebenabrede handelt, die gerade nicht eine Preiskalkulation im Rahmen des Gegenseitigkeitsverhältnisses zum Gegenstand hat. Gerade allgemeine Verwaltungskosten und Betriebskosten stellen Kosten für Tätigkeiten dar, die eine Bank im Rahmen der Erfüllung ihrer vertraglichen oder auch gesetzlichen Pflichten oder aber im eigenen Interesse aufwenden muss, so dass Entgelte, die in allgemeinen Geschäftsbedingungen verlangt werden und entsprechende Tätigkeiten abgelten sollen, stets als Preisnebenabrede der Inhaltskontrolle unterliegen. Insofern

fehlt es schon an einem Gegenseitigkeitsverhältnis, so dass einseitige Preisbestimmungen der Kreditinstitute in Allgemeinen Geschäftsbedingungen mit einer Inhaltskontrolle überprüfbar bleiben. Dass sich das Gegenseitigkeitsverhältnis stets nach den Hauptleistungspflichten der Parteien richtet, hat das OLG Stuttgart verkannt und im Ergebnis über den rechtlichen Spagat der Anwendung der Preisangabenverordnung (PAngV) eine Hauptleistungspflicht konstruiert, so dass die Entscheidung des Berufungsgerichts vom gewollten Ergebnis her begründet wurde. Dem hat der BGH nunmehr eine deutliche Absage erteilt und nach seinen Entscheidungen vom 21.4.2009 (XI ZR 55/08 und BGH WM 2009, 1077 = WuB a.a.O.) erneut auf seine ständige Rechtsprechung zur Beurteilung von Entgeltklauseln bei Kreditinstituten verwiesen. Auch dem untauglichen Versuch der Kreditinstitute, die PAngV zur Erhebung von Darlehens-Kontoführungsentgelten als materielle Anspruchsgrundlage heranzuziehen, hat der BGH entgegen der rechtsirrigen Auffassung der Vorinstanz rechtlich zutreffend eine Absage erteilt. Die PAngV dient dem Verbraucher als Grundlage zur Vergleichbarkeit der Preise und stellt keine materiell-rechtliche Anspruchsgrundlage dar. Die Entscheidung des BGH ist damit im Ergebnis als deutliches Signal an die Kreditinstitute zu sehen, ihre Entgeltpolitik zu überdenken und ist im Ergebnis außerordentlich zu begrüßen.

Das Urteil ist nach den Entscheidungen des BGH vom 21.4.2009 (XI ZR 55/08 und BGH WM 2009, 1077 = WuB a.a.O.) dennoch keine große Überraschung mehr und war zu erwarten. Die Auswirkungen für die Praxis dürften jedoch bedauerlicher Weise gering sein, da Kreditinstitute bei der Verwendung von rechtswidrigen Entgeltklauseln in der Regel bevorzugt das Risiko einer richterlichen Verurteilung durch die Instanzen eingehen, als darauf zu verzichten, ihren Kunden rechtswidrige Entgelte abzuverlangen. Hintergrund hierbei dürften vor allem wirtschaftliche Erwägungen sein. Die höchstrichterliche Kontrolle von Entgeltklauseln bei Kreditinstituten stellt sich damit allzu oft als zahloser Tiger heraus, da die Entscheidungen nur inter partes gelten. Zudem hat auch die oft gedankenlose Festsetzung eines Streitwertes von in der Regel € 2.500,- pro verwendeter Entgeltklausel durch die Gerichte im Hinblick auf das geringe Kostenrisiko eines Rechtsstreits nicht gerade eine Warnfunktion für die Kreditinstitute, sich rechtstreu zu verhalten. Dies unabhängig davon, dass ein Streitwert von € 2.500,- dem wirtschaftlichen Wert bezüglich der Unterlassung einer rechtswidrigen Klausel in keiner Weise gerecht wird. Auch hier sind Überlegungen anzustellen, um diese Missstände zu beseitigen. Damit bleiben die Gerichte und vor allem der Gesetzgeber gleichermaßen gefordert um einen effektiven Verbraucherschutz gegenüber Banken zu gewährleisten.

RAin Heidrun Jakobs, LL.M., Wiesbaden